



STATUTEN

Inhaltsverzeichnis

1	Name, Sitz und Zweck	3
1.1	Name	3
1.2	Sitz	3
1.3	Zweck	3
2	Ethik im Sport	3
2.1	Ethik Charta	3
2.2	Doping Statut	3
2.3	Verstösse	3
3	Mitgliedschaft	4
3.1	Aktivmitglieder	4
3.2	Ehrenmitglieder	4
3.3	Aufnahme	4
3.4	Übernahme des Ethik Statuts und Doping Statuts	4
3.5	Austritte	4
3.6	Ausschluss	4
4	Organisation	4
4.1	Delegiertenversammlung (DV)	5
4.2	Präsidenten- und technische Leiter Konferenz	5
4.3	Vorstand	6
4.4	Kontrollstelle	6
5	Mittel zur Verfolgung der Ziele	6
5.1	Haftung	6
5.2	Finanzierung	6
5.3	Verwendung	6
6	Schlussbestimmungen	7
6.1	Auflösung	7
6.2	Beschluss	7
6.3	Vermögen	7
6.4	Inkraftsetzung	7

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird nur die männliche Form verwendet.

1 Name, Sitz und Zweck

1.1 Name

PluSport Behindertensport Aargau (PluSport Aargau) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff, des ZGB. Der Verband ist politisch und konfessionell neutral und ist im Rahmen von PluSport Behindertensport Schweiz (PluSport Schweiz) tätig.

1.2 Sitz

Der Sitz des Verbandes ist Aarau.

1.3 Zweck

- 1.3.1 Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Behindertensportgruppen
- 1.3.2 Vertretung der Interessen gegenüber den zuständigen Behörden und Organisationen
- 1.3.3 Vertretung gegenüber kantonalen und eidgenössischen Institutionen in Subventionsangelegenheiten
- 1.3.4 Durchführung kantonalen Fortbildungskurse für Leiter
- 1.3.5 Unterstützung der Organisatoren von kantonalen Anlässen
- 1.3.6 Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke. Der Gewinn und das Kapital sind ausschliesslich und unwiderruflich den unter 1.3.1 bis 1.3.5 genannten Zwecken gewidmet.

2 Ethik im Sport

PluSport Aargau bekennt sich zu der von Swiss Olympic formulierten Charta "Ethik im Sport" und hält sich an das Doping-Statut von Swiss Olympic.

2.1 Ethik Charta

PluSport Aargau setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert.

PluSport Aargau anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und unterstellt sich somit dem Ethik Statut des Schweizer Sports.

2.2 Doping Statut

Doping widerspricht den fundamentalen Prinzipien des Sports sowie der medizinischen Ethik, stellt ein Gesundheitsrisiko dar und ist aus diesen Gründen verboten. PluSport Aargau und seine Mitglieder unterstehen dem Doping-Statut von Swiss Olympic (nachfolgend: Doping-Statut) und den präzisierenden Dokumenten. Als Doping gilt jede Verletzung der Artikel 2.1 ff. des Doping-Statuts.

2.3 Verstösse

Mutmassliche Verstösse gegen die anwendbaren Anti-Doping-Bestimmungen und gegen das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports (nachfolgend: Disziplinarkammer) ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen die anwendbaren Doping-Bestimmungen und das Ethik-Statut zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften an und spricht die im Doping-Statut bzw. im Reglement des allenfalls zuständigen Internationalen Verbandes oder die im Ethik-Statut festgelegten Sanktionen aus. Gegen die Entscheide der Disziplinarkammer kann unter Ausschluss der staatlichen Gerichte an das Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids der Disziplinarkammer rekuriert werden.

3 Mitgliedschaft

PluSport Aargau setzt sich zusammen aus folgenden Mitgliedergruppen:

3.1 Aktivmitglieder

Behindertensportgruppen des Kantons Aargau.

3.2 Ehrenmitglieder

Wer sich um den PluSport Aargau verdient gemacht hat, kann auf Vorschlag des Vorstandes oder der Sportgruppen durch die DV zum Ehrenmitglied ernannt werden. Des Weiteren wird ein Mitglied, einer Behindertensportgruppe des Kantons Aargau, welches sich 30 Jahre oder mehr im PluSport Aargau engagiert hat, automatisch anlässlich der nächstmöglichen DV zum Ehrenmitglied ernannt.

3.3 Aufnahme

- 3.3.1 Aufnahmegesuche neuer Gruppen sind inkl. deren Statuten dem Vorstand von PluSport Aargau schriftlich zu unterbreiten.
- 3.3.2 Der Vorstand hat die Gesuche den Delegierten einen Monat vor der DV im empfehlenden oder ablehnenden Sinn zu unterbereiten.
- 3.3.3 Die DV entscheidet über die Aufnahme von neuen Mitgliedern. Wird ein Aufnahmegesuch abgelehnt, sind die Gründe bekanntzugeben.

3.4 Übernahme des Ethik Statuts und Doping Statuts

PluSport Aargau sorgt dafür, dass seine direkten und indirekten Mitglieder das Reglement des Ethik Statuts übernehmen und gegenüber ihren Mitgliedern, und Beauftragten durchsetzen.

3.5 Austritte

- 3.5.1 Jeder Austritt der Aktivmitglieder aus PluSport Aargau kann nach vorangegangener, schriftlicher Kündigung auf die DV erfolgen.
- 3.5.2 Austretende sind ihrer Verpflichtung erst dann enthoben, wenn sämtliche Beiträge, welche bis Ende des Kalenderjahres laufen, bezahlt sind.
- 3.5.3 Wird ein Aktivmitglied (Behindertensportverein) aufgelöst, erlöscht die Mitgliedschaft automatisch wobei ausstehende sowie laufende Mitgliederbeiträge und sonstige finanzielle Verpflichtungen noch zu entrichten sind. Bereits bezahlte Mitgliederbeiträge werden nicht zurückerstattet.

3.6 Ausschluss

Über den Ausschluss entscheidet die DV auf Antrag des Vorstandes.

Ausschlussgründe:

- Missachtung der Verbandsstatuten und Beschlüsse der DV
- Schädigung des Ansehens von PluSport Aargau oder des Behindertensportes
- Nichteinhaltung der finanziellen Verpflichtungen

4 Organisation

Die Organe von PluSport Aargau sind:

4.1 Delegiertenversammlung (DV)

- 4.1.1 Die DV setzt sich aus den Delegierten der Gruppen, den Ehrenmitgliedern des Verbandes und dem Vorstand zusammen. Jeder Verein hat Anrecht auf 3, bei mehr als 60 Aktivmitgliedern auf 4, bei mehr als 80 Aktivmitgliedern auf 5 Delegierte.
- 4.1.2 An der DV haben die Delegierten der Gruppen sowie die Vorstands- und Ehrenmitglieder von PluSport Aargau Stimm- und Wahlrecht.
- 4.1.3 Die DV bildet das oberste Organ des Verbandes. Sie wird vom Vorstand einen Monat im Voraus mit Bekanntgabe der Traktanden einberufen. Eine ausserordentliche DV kann durch den Vorstand oder auf Begehren von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Delegierten einberufen werden.
- 4.1.4 Zuständigkeit
 - Wahl Stimmzähler
 - Wahl Tagespräsident
 - Protokoll letzte DV
 - Jahresberichte
 - Jahresrechnung
 - Revisorenbericht
 - Mitgliederbeiträge
 - Wahlen
 - o Vorstand
 - o Präsident
 - o Finanzen
 - o Kontrollstelle
 - Budget
 - Jahresprogramm
 - Statutenrevision
 - Mutationen
 - Ehrungen
 - o Ehrenmitglieder siehe auch 2.2
 - o Leiter werden nach 10 / 20 / 30 Jahren Aktivität an der DV geehrt.
 - Anträge (z.Hd. der DV müssen 20 Tage vor der Versammlung dem Vorstand detailliert vorliegen)
- 4.1.5 Beschlussfassung

Die DV ist beschlussfähig, wenn sie regulär einberufen wurde. Beschlüsse von PluSport Aargau werden mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

4.2 Präsidenten- und technische Leiter Konferenz

- 4.2.1 Die Präsidenten- und technische Leiter Konferenz findet normalerweise einmal jährlich im November statt. Informationen aus den Sportgruppen und dem Kantonalvorstand werden hier diskutiert.
- 4.2.2 Beschlüsse zum Sportbetrieb und Meisterschaften, namentlich Reglemente können nur gefasst werden, wenn diese Geschäfte und Anträge ausserhalb der Verantwortung der DV sind. Die Präsidenten- und technische Leiter Konferenz ist beschlussfähig, wenn sie regulär einberufen wurde. Beschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
- 4.2.3 Die Sportgruppen-Delegationen informieren im Weiteren über Anlässe im neuen Vereinsjahr. Eine Delegation mit dem OK-Präsidenten der nächsten Aargauer Meisterschaft, sowie der Schwimmmeisterschaft wird ebenfalls zu dieser Sitzung eingeladen und orientiert die Versammlung über die Vorbereitungsarbeit.

4.3 Vorstand

- 4.3.1 Der Vorstand besteht aus 4 – 7 Mitgliedern und wird auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Wiederwählbarkeit ist unbeschränkt.
- 4.3.2 Der Vorstand konstituiert sich unter dem Vorsitz des Präsidenten.
- 4.3.3 Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte von PluSport Aargau, insbesondere:
 - Vorbereitung aller durch die DV zu erledigenden Geschäfte
 - Einberufung und Leitung der DV
 - Vollziehung der Beschlüsse der DV
 - Ausarbeitung von Statuten, Reglementen und Erlass von Verordnungen
 - Verwaltung der Kantonalkasse, Einzug der Mitgliederbeiträge
 - Jährliche Berichterstattung über die Tätigkeiten
 - Einberufung und Vorbereitung der Präsidenten- und technischen Leiter Konferenz
 - Vertretung von PluSport Aargau gegen aussen
- 4.3.4 Der Vorstand versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern.
- 4.3.5 Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Spesen werden entschädigt.

4.4 Kontrollstelle

- 4.4.1 Die Delegierten wählen an der DV auf die Dauer von 4 Jahren zwei Rechnungsrevisoren
- 4.4.2 Die Revisoren sind verpflichtet, nach Ablauf des Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und hierüber z.Hd. der nächsten DV über den Befund ihrer Revision Bericht und Antrag zu erstatten. Mindestens einer der Revisoren soll an der DV zur mündlichen Auskunftserteilung anwesend sein.
- 4.4.3 Den Revisoren steht das Recht zu, jederzeit in die Verwaltung des Vorstandes Einsicht zu nehmen.

5 Mittel zur Verfolgung der Ziele

5.1 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. (Art. 75a ZGB)
Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist auf den Jahresbeitrag beschränkt.

5.2 Finanzierung

- Mitgliederbeiträge
- Konto bei PluSport Schweiz
- Erträge aus Aktionen von PluSport Aargau
- Schenkungen
- Ertrag aus Vermögen von PluSport Aargau
- Sponsoren
- Gönner

5.2.1 Beitragspflichtig sind Aktivmitglieder.

5.2.2 Die Mitgliederbeiträge sind bis Ende Oktober des laufenden Jahres zu entrichten.

5.3 Verwendung

- Verwaltung
- Delegationen
- Auszeichnungen
- Kantonale Kurse
- Werbung
- Sportanlässe

6 Schlussbestimmungen

6.1 Auflösung

Über die Auflösung von PluSport Aargau kann nur an einer zu diesem Zweck besonders aufgerufenen, ausserordentlichen DV Beschluss gefasst werden.

6.2 Beschluss

Der Auflösungsbeschluss bedarf zu seiner Gültigkeit der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Delegierten.

6.3 Vermögen

Im Falle einer Auflösung fällt das Vermögen an PluSport Schweiz.

6.4 Inkraftsetzung

Diese Statuten sind an der DV vom 29. April 2022 genehmigt worden und treten per sofort in Kraft. Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 27. April 2018.

Ort, Datum:

Reinach, 29. April 2022

Präsidentin

Finanzen



Gesa Gaiser

Felix Ziegler